

**Gesellschaftsvertrag
der
Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH**

**§ 1
Rechtsform und Firma**

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma „Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung“.

**§ 2
Sitz der Gesellschaft**

Der Sitz der Gesellschaft ist Stuttgart.

**§ 3
Gegenstand des Unternehmens**

(1) Gegenstand des Unternehmens ist im Rahmen seiner kommunalen Aufgabenstellung

- der öffentliche Nahverkehr,
- die umweltfreundliche und Ressourcen schonende Versorgung des Stadtgebiets der Landeshauptstadt Stuttgart mit Elektrizität, Gas und Wärme,
- der Betrieb von Eisenbahnen und Häfen sowie
- die Telekommunikation,

jeweils einschließlich Dienstleistungen aller Art auf den vorgenannten Gebieten, zu denen auch die Verwaltung und Verwertung von Grundstücken und Gebäuden sowie Beratungsleistungen gehören.

- (2) Die Gesellschaft kann als Holdinggesellschaft tätig werden und einzelne oder alle Gegenstände des Unternehmens durch Beteiligungsgesellschaften erfüllen.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen errichten, erwerben oder pachten.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 45.000.000,00 (in Worten: fünfundvierzig Millionen Euro). Alleingesellschafterin ist die Landeshauptstadt Stuttgart.

§ 6

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Übertragung oder Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen hiervon, jede sonstige Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile hiervon sowie die Teilung oder Zusammenlegung von Geschäftsanteilen ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig.
- (2) Die Gesellschaft erteilt die Zustimmung aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

§ 7

Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführer (Geschäftsführung),
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Der Aufsichtsrat beschließt über die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und über Abschluss, Änderung, Verlängerung, Kündigung und Aufhebung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, kann der Aufsichtsrat einen der Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung ernennen. In diesem Fall gibt dessen Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag.
- (3) Mehrere Geschäftsführer geben sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.
- (4) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erteilen.

§ 9

Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrates, Wahl von Ersatzmitgliedern

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern, und zwar aus 6 Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und 6 Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer.
- (2) Der Gesellschafter Landeshauptstadt Stuttgart bestellt sämtliche Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner durch Entsendung. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Die Landeshauptstadt Stuttgart ist berechtigt, die von ihr entsandten Aufsichtsratsmitglieder jederzeit wieder abzurufen.
- (3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte

Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit begonnen hat, nicht mitgerechnet wird.

Die Amtszeit von Aufsichtsratsmitgliedern, die zugleich Mitglied des Gemeinderats der Landeshauptstadt Stuttgart sind, endet vorzeitig mit dem Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderats oder mit ihrem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat, die Amtszeit von Aufsichtsratsmitgliedern, die zugleich Mitglied der Verwaltung der Landeshauptstadt Stuttgart sind, mit ihrem Ausscheiden aus den Diensten der Landeshauptstadt Stuttgart.

Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt jedes Aufsichtsratsmitglied so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.

- (4) Für jedes zu wählende Mitglied des Aufsichtsrates kann ein Ersatzmitglied gewählt werden. Das Ersatzmitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausscheidenden Mitgliedes an dessen Stelle.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Dasselbe gilt für ein Ersatzmitglied.
- (6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus und steht ein Ersatzmitglied nicht zur Verfügung, so wird ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt.
- (7) Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt.

§ 10

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die durch § 9 festgelegte Amtszeit.
- (2) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft die Geschäfte es erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird. Die Geschäftsführer bereiten die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse vor und sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen, sofern der Aufsichtsrat oder der Ausschuss nicht beschließt, ohne die Geschäftsführer zu tagen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Die Sitzungsunterlagen sollen

mit der Tagesordnung versandt werden. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden. Die Tagesordnung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden im Benehmen mit der Geschäftsführung aufgestellt.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (5) Der Aufsichtsrat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich oder durch diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so muss der Aufsichtsrat auf Verlangen eines Mitgliedes des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung im Anschluss an die erste eine erneute Abstimmung in derselben Aufsichtsratssitzung durchführen. Ergibt sich auch bei dieser erneuten Abstimmung Stimmgleichheit, so zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Dies gilt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates an der Teilnahme auch für eine schriftliche Stimmabgabe gemäß § 108 Absatz 3 des Aktiengesetzes.
- (6) An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können anstelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern Personen teilnehmen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, wenn diese sie hierzu in Textform ermächtigt haben (§ 109 Absatz 3 des Aktiengesetzes). Ermächtigt werden können Personen, die derselben Gruppe (Gemeinderat, Stadtverwaltung oder Arbeitnehmervertreter) wie die verhinderten Aufsichtsratsmitglieder angehören.
- (7) Verhinderte Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie ihre schriftliche Stimmabgabe durch eine andere zur Teilnahme berechtigte Person überreichen lassen (Stimmbotschaft).
- (8) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Außerhalb von Sitzungen ist eine Beschlussfassung auf Vorschlag des Aufsichtsratsvorsitzenden oder seines Stellvertreters im Umlaufverfahren in Textform oder auf telefonischem Weg zulässig, wenn kein Mitglied dieser Abstimmungsform widerspricht; hierauf ist in der Beschlussvorlage ausdrücklich hinzuweisen. Das Beschlussergebnis ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats mitzuteilen.
- (9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (10) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH“ abgegeben.
- (11) Der Aufsichtsrat bildet unmittelbar nach der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters einen Ausschuss gemäß § 27 Absatz 3 des Mitbestimmungsgesetzes.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.
- (2) Abgesehen von den an anderer Stelle des Gesellschaftsvertrages vorgesehenen Fällen bedürfen folgende Maßnahmen der Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - 1. der Wirtschaftsplan in Verbindung mit den Wirtschaftsplänen der Beteiligungsgesellschaften;
 - 2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn im Einzelfall die durch Beschluss des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
 - 3. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung anderer Sicherheiten, wenn im Einzelfall die durch Beschluss des Aufsichtsrates festzulegenden Wertgrenzen überschritten werden;
 - 4. freiwillige Zuwendungen, Hingabe von Darlehen, Verzicht auf fällige Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, wenn im Einzelfall die durch Beschluss des Aufsichtsrates festzulegenden Wertgrenzen überschritten werden;
 - 5. Erteilung und Widerruf von Prokuren;
 - 6. Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, soweit hierfür nicht die Gesellschafterversammlung zuständig ist.
 - 7. andere Angelegenheiten, die der Aufsichtsrat im Einzelfall durch Beschluss bestimmt.

- (3) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung des Aufsichtsrates nach § 10 Absatz 3 Satz 2 eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglicht, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall seines Stellvertreters selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 12

Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von 8 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung und Übermittlung der Sitzungsunterlagen und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 13

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen außer den im Gesetz und an anderer Stelle des Gesellschaftsvertrages genannten Fällen:
1. Feststellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses;
 2. Verwendung des Ergebnisses;
 3. Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer;
 4. Wahl des Abschlussprüfers;

5. Änderung des Gesellschaftsvertrags, einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung, sowie Auflösung der Gesellschaft;
 6. Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 ff. des Aktiengesetzes in der jeweils geltenden Fassung;
 7. Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von Beteiligungsgesellschaften und Zweckverbänden, soweit es sich um wichtige Satzungsänderungen, die Auflösung eines Unternehmens, die Zustimmung zur Übertragung oder Verpfändung von Anteilen an dem betreffenden Beteiligungsunternehmen oder Zweckverband oder um andere Beschlüsse handelt, die sich wesentlich auf die Beteiligung auswirken;
 8. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung oder vom Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden;
 9. Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
 10. Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch den Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Veräußerung von Anteilen an Beteiligungsgesellschaften, über Änderungen des Gesellschaftsvertrages und über die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Stammkapitals.
- (3) Die Gesellschafter sind von der Geschäftsführung im Hinblick auf die Beherrschung der Stuttgarter Straßenbahnen Aktiengesellschaft laufend über die dortige Geschäftsentwicklung und rechtzeitig über dort anstehende Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten zu unterrichten (vgl. § 3 des Organvertrags mit Ergebnisabführungsvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung).
- (4) Beschlüsse der Gesellschafter können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst werden. Solche Beschlüsse sind in Schriftform abzufassen, von allen Gesellschaftern zu unterzeichnen und unverzüglich zu den Akten der Gesellschaft zu reichen, sofern Gesetz oder Gesellschaftsvertrag keine weitergehenden Anforderungen stellen.

§ 14 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Liquiditätsplan (Vermögensplan) und den Investitionsplan sowie die Stellenübersicht. Ferner ist eine fünfjährige mittelfristige Erfolgs-, Liquiditäts- und Investitionsplanung (Finanzplan) zu erstellen. Für den Wirtschaftsplan und den Finanzplan sind sinngemäß die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (3) Die Entwürfe des Wirtschaftsplans und des Finanzplans sind von der Geschäftsführung möglichst frühzeitig der Beteiligungsverwaltung der Landeshauptstadt Stuttgart zu übersenden und mit ihr abzustimmen..
- (4) Über die Entwicklung des Geschäftsjahres unterrichtet die Geschäftsführung den Aufsichtsrat vierteljährlich.

§ 15 Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschafter

Der gesamte Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschafter ist im Sinne der steuerrechtlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttung angemessen abzurechnen. Bei Verstößen dagegen ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugewandten Vorteil zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

§ 16 Rechnungslegung, Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Konzernabschluss sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und durch den Abschlussprüfer zu prüfen. Die Abschlussprüfung umfasst auch die in § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz umrissenen Prüfungshandlungen und Darstellungen im Prüfungsbericht. Den Prüfungsauftrag erteilt der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

- (2) Nach Abschluss der Prüfung hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Konzernabschluss unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats teil. Der Aufsichtsrat berichtet der Gesellschafterversammlung über die Prüfung und beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses.
- (3) Jahresabschluss, Konzernabschluss, Lagebericht und Prüfungsbericht sind der Landeshauptstadt Stuttgart zu übersenden.
- (4) Für die Prüfung der Betätigung der Gemeinde bei dem Unternehmen sind dem Rechnungsprüfungsamt und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in der jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (5) Der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens stehen die Rechte nach Maßgabe des § 114 Absatz 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung zu.

§ 17

Bekanntmachungen

- (1) Die vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger und im Amtsblatt der Landeshauptstadt Stuttgart.
- (2) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind auch im Amtsblatt der Landeshauptstadt Stuttgart bekannt zu geben. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 18

Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine besonderen Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Soweit gesetzliche Bestimmungen und dieser Gesell-

schaftsvertrag nicht entgegenstehen, gilt ergänzend der Public Corporate Governance Kodex für die Landeshauptstadt Stuttgart in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags lässt die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt, soweit dem Treu und Glauben nicht zwingend entgegenstehen. Die Gesellschafter sind in einem solchen Falle verpflichtet, an der Vereinbarung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein den unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich möglichst nahe kommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrags eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.